

Verkehrswesen

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe**

Band (Jahr): **46 (1930)**

Heft 39

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

sprechung des Eidgenössischen Versicherungsgerichtes nur dann der Fall ist, wenn die infektiöse Einwirkung auf eine bereits vorhandene oder gleichzeitig entstandene Hautverletzung stattgefunden hat. Das Eindringen von Infektionskeimen durch die normalen Infektionspforten, zu denen auch die Hautporen gehören, kann dagegen einem unfallmäßigen Geschehen nicht gleichgesetzt werden. Da nun, wie aus der fachwirtschaftlichen Literatur und auch aus den Äußerungen der zugezogenen Sachverständigen hervorgeht, die Furunkelbeziehungswelse Karfunkelbildung durchaus nicht notwendig eine Hautverletzung voraussetzt, kommt es für die Beurteilung des vorliegenden Falles entscheidend darauf an, ob die Infektion eine verletzte oder aber eine intakte Hautstelle betroffen hat, bezw. welches die wahrscheinlichere dieser Möglichkeiten ist.

Im zur Beurteilung vorliegenden Falle hat dann das Eidgenössische Versicherungsgericht, gestützt auf eine Reihe von Anhaltspunkten, die Entstehung des Furunkels durch eine auf Hautverletzung zurückgehende Infektion als wahrscheinlich angenommen und so die Klage des Versicherten geschützt.

In einer Reihe von Urteilen hat das Eidgenössische Versicherungsgericht das Vorliegen einer unfallmäßigen Schädigung bei Verletzungen, die vom Versicherten auf die Ausführung gewöhnlicher Berufsarbeit zurückgeführt wurde, anlässlich welcher Schmerzen auftraten, ohne daß sich jedoch irgend etwas Besonderes ereignet hätte.

In einem solchen Falle verspürte der Versicherte plötzlich einen starken Schmerz in der rechten Gesäßhälfte, als er von einem Karren, neben dem er sich auf das rechte Knie niedergelassen hatte, einen 50 Kilo schweren Zement sack auf die rechte Schulter nehmen wollte. Er stellte hierauf die Arbeit während 10 Tagen ein. Die erste Gerichtsstanz sah in dem geschilderten Vorgang ein Unfallereignis, indem sie fand, daß das Heben des Zementsackes von einem bloß 20 cm hohen Karren, in der Weise, wie der Kläger dies bewerkstelligte, eine Körperstellung und Bewegungen mit sich bringen mußte, die nicht als normal bezeichnet werden können und die wahrscheinlich an die Muskeln der rechten Gesäßhälfte Anforderungen stellten, denen diese nicht gewachsen waren. Dementsprechend wurde die Anstalt von der ersten Instanz zur Gewährung der Versicherungsleistung verurteilt. Das Eidgenössische Versicherungsgericht jedoch hat die Klage abgewiesen. In seinem Urteil führt es folgendes aus: „Die Beurteilung dieses Falles kann keine Schwierigkeiten bieten. Einerseits war keinerlei Zeichen von Verletzung zu konstatieren und spricht die Druckempfindlichkeit gerade gegen ein Unfallereignis, andererseits fehlte dem Hergang durchaus das Moment des Unerwarteten, das zu einer falschen Bewegung hätte Veranlassung geben können. Entgegen der Auffassung der Vorinstanz ist im übrigen festzustellen, daß das Eidgenössische Versicherungsgericht bei Tatbeständen der vor-

liegenden Art einen Unfallcharakter immer verneint hat.“ In einem anderen Falle verspürte der Kläger plötzliche Schmerzen im Rücken, als er zusammen mit einem Nebenarbeiter einen 110 Kilo schweren Schüttstein vom Boden auf einen Tisch hob. Er blieb dann zwei Wochen von der Arbeit fern. Etwas Besonderes war bei jener Verrichtung nicht vorgefallen. Das Heben solcher Schüttsteine gehörte zur gewöhnlichen Tätigkeit des Klägers. Er war nicht ausgeglichen, sondern hatte einen guten Stand, sodaß Wirbelsäule und Muskeln auf die betreffende Arbeitsleistung vorbereitet waren. Die kantonale Instanz und das Eidgenössische Versicherungsgericht haben in dem geschilderten Vorgang kein Unfallereignis zu erblicken vermocht, da, wie sie feststellen, diesem Ereignis alles Außergewöhnliche gefehlt hat.

Verbandswesen.

Zum Schutz der einheimischen Möbelfabrikation wurde ein schweizerischer Verband einheimischer Möbelfabriken und Schreinerelen gegründet, welcher seinen Mitgliedern die Schutzmarke „Semus“ zur Verwendung abgibt. Diese Marke soll dem Käufer die Garantie bieten, daß er nicht vom Ausland eingeführte Ware als Schweizerprodukt kaufen muß.

Verkehrswesen.

Schweizer Mustermesse 1931 Basel. Frachtfreier Rücktransport der Messegüter. Die „Schweizerischen Transportanstalten“ (Schweizerische Bundesbahnen und hauptsächlichste Privatbahnen) gewähren den Ausstellern der Schweizer Mustermesse 1931 unter gewissen Voraussetzungen wieder frachtfreien Rücktransport der Messegüter. Diese Vergünstigung bedeutet für die Messe Teilnehmer speziell in Fällen, in denen es sich um schwere Ausstellungsgüter und gleichzeitig größere Distanzen handelt, eine erhebliche Spesenersparnis. Die Messedirektion erteilt gerne Auskunft über die näheren Bestimmungen.

Totentafel.

- † Julius Heuser, alt Säger und Holzhändler in Zürich, starb am 11. Dezember im Alter von 47 Jahren.
- † Martin Haud-Thommen, Schreinermeister in Basel, starb am 14. Dezember im Alter von 76 Jahren.

Verschiedenes.

Wohnungsüberschuß in Olten. Mit der Volkszählung wurde in Olten auch eine Zählung der leerstehenden Wohnungen vorgenommen. Sie ergab, daß die Bau-tätigkeit den Bedarf an Wohnungen in der letzten Zeit reichlich gedeckt hat. Im ganzen standen 76 Wohnungen leer. (Davon sind zwar schon 20 auf spätere Termine vermietet). Sie stellen 2.17% aller Wohnungen dar, deren Zahl 3490 beträgt. Im Jahre 1927 standen nur 1.7% aller Wohnungen leer. Gegenwärtig steht der Wohnungsüberschuß etwas über dem normalen An-satz von 1,5—2% der vorhandenen Wohnungen. So der Bedarf an Wohnungen gedeckt ist, ist begreiflicher-weise die Bautätigkeit gegenwärtig ziemlich gering. Im Bau begriffen sind nur 18 Wohnungen, und zwar zwei Eigentümerbauten, neun Einfamilien-Spekulationshäuser und sieben Mietwohnungen in Spekulationsbauten.

Autogen-Schweißkurs. (Mitget.) Die Continen-tal-Licht- und Apparatebau-Gesellschaft in

Sperrholzplatten

geschliffen oder ungeschliffen

Erlen, Okumé, Pappel, Birken (Cavit),

3—30 mm stark, 26
alles nur schöne, glatte Ware in vorzüglicher Leimung.

A. Braun & Co., Gossau (St. Gallen)

Fournierhandlung.